

Richtlinie zur Regelung der Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder(innen) bei Ausbildungsregelungen gem. § 66 BBiG

vom 20.06.2012

Gestützt auf § 9 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 G zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), hat der Berufsbildungsausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg durch Beschluss vom 20.06.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 folgende Richtlinien als Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder(innen) bei Ausbildungsregelungen gem. § 66 BBiG erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Nachstehende Vorschriften gelten für folgende Ausbildungsregelungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, die bereits vor dem 01.01.2013 in Kraft getreten sind:
 - Fachpraktiker für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice vom 29.06.2011
 - Fachpraktiker für personale Dienstleistungen vom 29.06.2011
 - Helfer im Gastgewerbe vom 07.03.2007
 - Kraftfahrzeugfachwerker vom 07.03.2007
 - Lagerfachhelfer vom 11.11.2009
 - Metallwerker vom 23.06.1976
 - Schweißwerker vom 23.06.1976
 - Werkzeugmaschinenwerker vom 23.06.1976
- (2) Die nachstehenden Vorschriften finden aber erst auf die nach dem 01.01.2013 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse Anwendung. Nach den unter Abs. 1 genannten Ausbildungsregelungen bereits begonnene Ausbildungsverhältnisse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 3 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach den in § 1 Absatz 1 genannten Ausbildungsregelungen nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 4 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie,
 - Pädagogik, Didaktik,
 - Rehabilitationskunde,
 - Interdisziplinäre Projektarbeit,
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
 - Recht,
 - Medizin.Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

Duisburg, den 20. August 2012

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Stefan Dietzfelbinger